

Bußgeldkatalog

der Stadt Zeulenroda-Triebes

zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Personalausweisgesetz (PAuswG), Passgesetz (PassG), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) und in der jeweils gültigen Fassung

Ziffer	Tatbestand/ Zeitraum	verletzte Vorschrift	Höhe der Geldbuße
			nach § 17 Abs. 1 OWiG 5 bis 1000 €
1	Anmeldung in einer Wohnung, welche nicht bezogen wird Abmeldung aus einer Wohnung, welche weiterhin bezogen wird	§ 54 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 BMG	<u>Verwarngeld</u> 25,00 €
2	Wohnungsgeberbestätigung durch unberechtigte Person ausgestellt	§ 54 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 5 BMG	Nach § 54 Abs. 3 BMG bis zu 1000 €
3	Wohnungsgeber: vorsätzliches Vortäuschen eines Einzuges/ Anmeldung eine Dritten in einer Wohnung, wenn kein Bezug erfolgt	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 6 BMG	Nach § 54 Abs. 3 bis zu 50.000 €
4	Nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitiges Erfüllen der Meldepflicht (Mieter sowie Vermieter)	§ 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 17, 19, 21, 27, 28, 29, sowie 32 BMG	hier trägt Anwendung Ziffer 4.1 bis 4.17 <u>Verwarngeld</u>
4.1	ab einem Monat		10,00 €
4.2	ab zwei Monate		20,00 €
4.3	ab drei Monate		30,00 €
4.4	ab vier Monate		40,00 €
4.5	ab fünf Monate		50,00 €
			<u>Bußgeld</u>
4.6	ab sechs Monate		60,00 €
4.7	ab sieben Monate		70,00 €

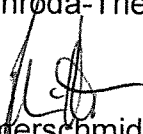
4.8	ab acht Monate		80,00 €
4.9	ab neun Monate		90,00 €
4.10	ab zehn Monate		100,00 €
4.11	ab elf Monate		110,00 €
4.12	ab 1 Jahr bis 1 ½ Jahre		120,00 €
4.13	ab 1 ½ Jahre bis 2 Jahre		150,00 €
4.14	ab 2 Jahre bis 2 ½ Jahre		200,00 €
4.15	ab 2 ½ Jahre bis 3 Jahre		250,00 €
4.16	ab 3 Jahre bis 3 ½ Jahre		300,00 €
4.17	jedes weitere ½ Jahr		+ 50,00 €
			nach § 32 PAuswG Geldbuße bis zu 5.000 €
5	Unterlassen, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Personalausweises einen neuen zu beantragen ohne, dass ein anderes gültiges Dokument nach § 1 PaßG vorliegt	§ 32 Abs. 1 Ziff. 1 PAuswG i.V.m. § 1 PAuswG	hier trägt Anwendung Ziffer 6.1 bis 6.11
6	Nicht oder nicht rechtzeitiges Antragstellen auf Ausstellen eines Ausweises für Jugendliche, die 16, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, durch den Sorgeberechtigten	§ 32 Abs. 1 Ziff. 3 PAuswG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 PAuswG	hier trägt Anwendung Ziffer 6.1 bis 6.11
6.1	ab einem Monat		10,00 €
6.2	ab zwei Monate		20,00 €
6.3	ab drei Monate		30,00 €
6.4	ab vier Monate		40,00 €
6.5	ab fünf Monate		50,00 €
			Bußgeld
6.6	ab 1 bis 1 ½ Jahre		80,00 €
6.7	ab 1 ½ Jahre bis 2 Jahre		100,00 €
6.8	ab 2 Jahre bis 2 ½ Jahre		150,00 €

6.9	ab 2 ½ Jahre bis 3 Jahre		200,00 €
6.10	ab 3 Jahre bis 4 Jahre		250,00 €
6.11	je weiteres Jahr		+ 50,00 €

Der Bußgeldkatalog tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Bußgeldkatalog der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz (BMG), Passgesetz (PassG) und dem Personalausweisgesetz (PAuswG) in der jeweils gültigen Fassung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 01.07.2019



Hamnirschmidt
Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf am 17. Juli 2019